Satzung

FabLab Altmühlfranken e. V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe 2

§ 2 Vereinszweck 2

§ 3 Gemeinnützigkeit 2

§ 4 Datenschutz 3

§ 5 Mitgliedschaft 3

§ 6 Beiträge 4

§ 7 Mitgliederversammlung 4

§ 8 Vorstand 5

§ 9 Haushalt und Kassenprüfung 6

§ 10 Satzungsänderung 6

§ 11 Auflösung des Vereins 7

§ 12 Schlussbestimmungen 7

Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu verbessern, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Versionshistorie:

Erste Fassung beschlossen von der Gründungsversammlung am 14.01.2019

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.07.2020

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

1) Der Verein trägt den Namen FabLab Altmühlfranken.
2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3) Der Sitz des Vereins ist Gunzenhausen.
4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8).

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.
2) Zweck ist auch die Schaffung einer offenen Plattform für Lernen und Kreativität im Bereich Technik, mit niederschwelligen Angeboten zur Förderung von Neugier, komplexem Denken und Handeln, Teamfähigkeit und interkultureller Kompetenz.
3) Der Vereinszweck soll unter anderem durch Folgendes erreicht werden:
   a. Ermöglichung des Zugangs zu Schlüsseltechnologien und Anregung zum praktischen und kreativen Umgang damit.
   b. Förderung des Nachwuchses im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT).
   c. Unterstützung des Lernens durch eigene Erfahrungen, selbstmotiviertes Lernen und das Lernen von Anderen.
   d. Förderung der Berufsbildung und akademischer Aus- und Weiterbildung
   e. Kooperation, z.B. mit Schulen und Bildungseinrichtungen
   f. Durchführung generationsübergreifender Projekte in den oben genannten Bereichen.
   g. Kooperation und Vernetzung mit anderen FabLabs und Vereinen ähnlicher Zielsetzung.
4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in §2 genannten Ziele zu verwenden.
3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Sollen Personen (mit oder ohne Vereinsmitgliedschaft) für die Ausübung genau zu definierenden Tätigkeiten angestellt werden oder ihre Tätigkeit entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrags erforderlich. Vorstandsmitglieder dürfen nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung angestellt werden.

6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Bei der Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile.

7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

8) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Auf der Grundlage der EU-DSGVO gibt sich der Verein eine Datenschutzrichtlinie. Sie wird der Satzung als Anlage beigefügt.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Einführung einmalig über die Datenschutzrichtlinie. Etwaige Änderungen beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder in der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erwerben.

2) Über die Aufnahme als Mitglied, die in Textform zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3) Die Mitgliedschaft endet
   a. durch freiwilligen Austritt. Die Mitgliedschaft kann nur in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
   b. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden.
   c. durch Tod des Mitglieds.
   d. durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personenvereinigungen.

4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 6 Beiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit richten sich nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
3) Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung ruht die Mitgliedschaft.
4) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen zum Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.
3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform über die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds oder per Brief an die zuletzt bekannt gegebene Postadresse.
4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand hat dann innerhalb von sechs Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den gewünschten Tagesordnungspunkt enthalten. Für die Einberufung und Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen des §7 entsprechend.
5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von §5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft hat ebenfalls nur eine Stimme.
6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
   b. Genehmigung des Haushaltsplans
   c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
   d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
   e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
   g. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
   h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9) Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, ist dann gewählt.

10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

11) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen genügt der Antrag eines einzigen stimmberechtigten Mitglieds.

12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

13) Der Schriftführer verfasst ein Protokoll, in welchem die gefassten Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden, und unterzeichnet die Niederschrift zusammen mit dem Versammlungsleiter. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

14) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Diese werden in der Tagesordnung definiert oder auf Antrag in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:
   a. dem Vorsitzenden
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c. dem Schatzmeister
   d. dem Schriftführer
   e. sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

3) Die Vorstandsmitglieder gem. § 8 1) a bis d (sog. engerer Vorstand) sind zuständig in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese führen die Vereinsgeschäfte, verwalten das Vereinsvermögen und vollziehen die Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandsmitglieder Abs. 1 e haben dabei nur beratende Funktion.

4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestellte Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt, es sei denn,

mind. 10% der Mitglieder beantragen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der eine ordentliche Wahl durchgeführt wird.

5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7) Die Sitzungen des engeren Vorstands, aber auch die des Gesamtvorstands, werden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder in Textform mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Vorstandsmitglieder gem. §8 1) e werden über Beschlüsse des engeren Vorstands per E-Mail informiert.

9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

11) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Solche gefassten Vorstandsbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.

§ 9 Haushalt und Kassenprüfung

1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresrechnung und einen Haushaltsplan zu erstellen.

2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Verhinderte Mitglieder können vorab schriftlich abstimmen.

2) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu verwenden hat.
2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand beinhalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

1) Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 21.03.2023 die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister geringfügige redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Ermächtigung des Vorstands zur Abänderung der Satzung gilt in gleicher Weise, wenn von Seiten des Finanzamts redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen erforderlich werden sollten. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.